

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Direktorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fügen: einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, und zu denken, daß der Gott im Himmel immer noch lebt, und alle Ungerechten zu Grunde richten wird! —

Gilleter kann nicht bestimmen, daß wir eine Commission niedersetzen, die erst 14 Tage nach der Ewigkeit ein Gutachten vorlegen soll; sondern wenn man die Sache durch eine Commission untersuchen will, so fodere man ein baldiges Gutachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

**Vollziehungs-Direktorium.**  
Schreiben des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums vom 30. Dec. 1799, an den Ober-General der Rheinarmee Moreau.

**Bürger General!**

Das Vollziehungs-Direktorium beeilt sich, bei Ihrer Ankunft in Helvetien gegen Sie, so wie seine Hochachtung, also auch die Hoffnungen zu äussern, die Ihra Gerechtigkeitsliebe und Ihr schonendes Betragen gegen verbündete Völker einem Volke einlösen, das nun von Ihren Bemühungen um die Sache der Freiheit auch selbst Zeuge seyn wird. Zählen Sie, B. General, auf den Eifer, mit dem Sie bei Ihren so glorreichen Unternehmungen die helvetische Regierung durch alle die schwachen Mittel unterstützen wird, die ihm jenes System, welchem ohne Zweifel die glückliche Begebenheit vom 18. Brumaire für immer wird ein Ende gemacht haben, noch nicht geraubt hat. Um Ihnen hievon die Zusicherung zu geben, und mit Ihnen in vertrauliche innige Verbindung zu treten, sendet Ihnen das Vollziehungs-Direktorium den B. Begos, seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Belieben Sie, den Neuerungen, deren Organ er ist, Glauben beizumessen, und ihn gütig aufzunehmen.

Unterm 3. Januar 1800 ertheilte von Zürich aus Moreau dem helvetischen Direktorium folgende Antwort:

**Bürger Direktoren!**

Ich danke Ihnen für die Neuerungen der Achtung und des Zutrauens, die Sie mir be-

weisen; Sie können darauf zählen, daß ich denselben mit Eifer zu entsprechen bemüht seyn werde. Bei Übernehmung des Commando der Rheinarmee genieße ich den Vortheil, Befehle einer Regierung auszuführen, die sich der Sache der Freiheit geweiht hat, und fest entschlossen ist, durch ihre Redlichkeit und durch genaue Erfüllung der Verpflichtungen der fränk. Republik gegen freundschaftliche und verbündete Mächte, selbst ihren Feinden Zutrauen abzunöthigen.

Genehmigen Sie, B.B. Direktoren, die Versicherungen der ganz vorzüglichen Hochachtung und Verehrung, welche die ersten Magistraten der biedern helvetischen Nation verdienen.

### Inländische Nachrichten.

Basel, den 24. Dec. Nach den von Gen. Le Courbe vorgenommenen Veränderungen wird folgendes für die dermalige Stellung der französischen Truppen in Helvetien ausgegeben: I. Division, General Montchoisy, Hauptquartier Lausanne, Cantonirungsquartiere um Münster, Siders und Luzern, das Centrum zu Brig, Stärke 6500 Mann. II. Division, General Mortier, Hauptquartier Mels, der rechte Flügel zu Pfäfers, der linke zu Rheineck. III. Division, aus der zweiten und vierten gezogen, General Loison, Hauptquartier St. Gallen, Stellung zwischen Rheineck und Costniz, 4000 Mann. IV. Division, General Gazan, Hauptquartier Wyl, zwischen Wyl und Pfäffikon, 7300 Mann. V. Division, General Lorge, Hauptquartier Frauenfeld, zwischen Costniz und Ellikon, 7000 Mann. VI. Division, General Menars, Hauptquartier Embrach, zwischen Ellikon am Ursprung der Thur bis an den rechten Flügel der siebenten, 12500 Mann. VII. Division, General Soult, Hauptquartier Rheinfelden, der rechte Flügel gegen die Aar, der linke an Basel, 16500 Mann. Die Division Chabran ist mit der siebenten vereinigt. Dann steht noch die sogenannte italienische Division unter General Müller zu Bern 2000 Mann, und die Reserve unter General Turreau bei Lenzburg 9000 Mann.